Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft

IV/1997

Die Osnabrücker Friedensgespräche 1996

Musica Pro Pace 1996

Beiträge zum Schwerpunktthema: Kriegsdienstverweigerung und Desertion

Materialien und Dokumente

herausgegeben vom
Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und dem
Präsidenten der Universität Osnabrück

Universitätsverlag Rasch Osnabrück

Christiane Rothmaler, Hamburg, und Ludwig Eiber, München

»Ich kann ihn nicht verraten!« – Frauen und ungehorsame Soldaten

»Wo sind die Deserteure?« fragte Heinrich Böll 1953. »Wo sind die Eltern, sind die Freunde, die Brüder und Schwestern dieser erschossenen Deserteure, deren Leichen man auf die Schwelle des Friedens häufte? [...] Haben sie Angst vor den gründlich ihnen eingeimpften Phrasen, die Fahneneid, Vaterland und Kameradschaft heißen?«[1]

Sie mußten sich verstecken. Von »Feigheit« und »Drückebergerei« war die Rede. Viele Deserteure der deutschen Wehrmacht wurden von den Kriegsgerichten zum Tode verurteilt und hingerichtet, getreu der Maxime, die Adolf Hitler in »Mein Kampf« formuliert hatte: »Es muß der Deserteur wissen, daß seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muß man sterben«.[2] Während des Zweiten Weltkrieges wurden wahrscheinlich 30.000 Soldaten der Wehrmacht wegen *Fahnenflucht, Zersetzung der Wehrkraft* oder *Befehlsverweigerung* zum Tode verurteilt und etwa 20.000 von ihnen hingerichtet. Sie starben und blieben verfemt. Die bundesdeutsche Politik und Justiz verweigern bis heute ihre Rehabilitierung.

Öffentlich wird seit einiger Zeit jedoch ein anderer Diskurs geführt, der sich dafür stark macht, die Deserteure als Verfolgte und Opfer des NS-Regimes anzuerkennen: »Militärgeschichte von unten« – ein Paradigmenwechsel auch in der Militärgeschichtsforschung, den die amerikanische und europäische Friedensbewegung eingeleitet und den der Militärhistoriker Wolfram Wette als Herausgeber in einer neueren Publikation auch für die »seriöse« Geschichtsforschung salonfähig gemacht hatten.[3] Krieg und Soldatentum werden dabei als »Männersache« verstanden. Bezeichnenderweise interessierte den Historiker Wette »der Krieg des kleinen Mannes«. Mit dieser Metapher für beide Geschlechter verschwinden jedoch Frauen als handelnde Subjekte aus der Geschichte.[4] Frauen sind daher in dem öffentlichen Diskurs um die Deserteure nicht präsent. Man kann davon ausgehen, daß in einem Großteil der Fälle, insbesondere wenn sie sich fern der Front abspielten, Frauen als Helferinnen beteiligt waren und manchmal sogar den Anstoß zur Desertion gaben. In den meisten Fällen, in denen die Männer wieder verhaftet und verurteilt wurden, erlitten die sie unterstützenden Frauen das gleiche Schicksal. Die Geschichte der Frauen, die bei der Wehrmacht angestellt waren, mithin zum Gefolge der Wehrmacht gehörten und somit nach dem Militärstrafgesetzbuch verurteilt werden konnten, ist noch nicht ausreichend erforscht. Weibliche Angehörige der Wehrmacht – Funkerinnen, Krankenschwestern oder Büroangestellte – galten jedoch ebenfalls als Deserteurinnen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verließen.[5] Auch wenn sie nicht – wie so viele Soldaten – die Todesstrafe ereilte, so saßen alle diese Frauen dennoch in Gefängnissen und Zuchthäusern ein; unter Kriegsbedingungen konnte das Krankheit und Tod bedeuten. Heinrich Böll fragte also noch ganz im Geist der Restauration; er fragte eben nicht: »Wo sind die Frauen, die aus Loyalität, Liebe und Solidarität, aus Überzeugung ins

Gefängnis gingen, um diesen Soldaten zu helfen oder weil sie selber nicht mehr bei der Wehrmacht arbeiten wollten?«, obwohl die Erinnerung an sie und ihre Hilfe doch noch sehr frisch sein mußte.[6]

Noch haben sich die Frauen nicht öffentlich zu ihrer Rolle, die sie für die ungehorsamen Soldaten gespielt haben, geäußert. Daher sind die für die Rekonstruktion ihrer Geschichte wichtigsten und meist auch umfangreichsten Dokumente die Ermittlungsakten und Verhörprotokolle von Kripo und Gestapo und Staatsanwaltschaft bzw. die Verhandlungsprotokolle und Urteilsabschriften der Gerichte oder Gefangenenpersonalakten der Strafjustiz. Besonders die umfangreichen Protokolle z.T. mehrfacher Kripo- und Gestapoverhöre geben beredt Auskunft über die konkreten Fluchtbedingungen und über die Beziehungen, die zwischen den Helferinnen und Soldaten bestanden haben könnten. Man erfährt etwas über die mögliche Motivation der *Beihilfe zur Fahnenflucht*, aber auch etwas über die Furcht der Frauen sowohl vor den Soldaten als auch vor der Kriminalpolizei und Gestapo. Darüber hinaus muß man sich immer wieder die Verhörsituation in Erinnerung rufen, daß die Gestapo schließlich ein Terrorinstrument des NS-Staates war, daß jeder Kontakt mit ihr eine unmittelbare Bedrohung von Person und Leben bedeuten konnte. Um keinen Preis durfte daher der Eindruck politischer Motive, geplanter Fluchtversuche oder gar einer Opposition zum Regime entstehen. Vor diesem Hintergrund sind Aussagen und Verhalten der verhörten Frauen zu bewerten. Aus den Akten vermittelt sich daher der Eindruck, Frauen hätten als unpolitische Akteurinnen, deren Verhalten sich ausschließlich durch ihre »Beziehungen« zu den Männern erklären lasse, gehandelt. Bedeutsam ist jedoch die Tatsache, daß sie von der ersten Verhaftung bis zum Urteilsspruch ausschließlich Männern gegenüberstanden. Die Quellen vermitteln also ein »Bild«, das sich die Kriminalpolizei, Gestapo und Justiz von den Frauen gemacht haben, nicht die subjektive Realität der von ihnen Verhörten.

Nach der Aktenüberlieferung scheinen die Gerichte in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken des Deutschen Reiches mit dem Delikt *Wehrkraftzersetzung* bzw. *Beihilfe zur Fahnenflucht* prozessual unterschiedlich umgegangen zu sein.[7] Während im Oberlandesgerichtsbezirk München[8] die Anklagen offenbar eher vor den Sondergerichten erhoben wurden, stellt sich dies im Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg[9] ganz anders dar. Hier wurden die Frauen (und Männer) überwiegend vom Amtsgericht wegen Vergehen gegen die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) und das Militärstrafgesetz (MStGB) verurteilt, in den selteneren Fällen vom Sondergericht, was dann allerdings erhebliche Auswirkungen auf das Strafmaß hatte. In München klagte die Staatsanwaltschaft die Frauen in etwa gleichem Verhältnis vor dem Sonder- bzw. Amtsgericht an. Das Strafmaß bewegte sich zwischen vier Wochen Gefängnis und drei Jahren Zuchthaus, letzteres wurde ausschließlich vom Sondergericht verhängt.[10] Erste Analysen der Hamburger Praxis weisen darauf hin: bei Frauen scheinen die KSSVO und die entsprechenden Paragraphen des MStGB von der Ziviljustiz in annäherndem Verhältnis angewandt worden zu sein, die gleichzeitig angeklagten Männer wurden zusätzlich noch nach § 140 StGB (*Wehrpflichtentziehung*) verurteilt. Insbesondere wenn den Soldaten planvolles Handeln gegen die Wehrmacht im Sinne der *Fahnenflucht* nicht nachgewiesen werden konnte, sondern nur mehrtägiges *Entfernen von der Truppe* – quasi als aus der Situation heraus unüberlegt erfolgte Entscheidung –, wurden auch die Frauen nach dem MStGB verurteilt. Nur wenn die Frauen selbst oder ihre Männer als sozial unerwünscht oder als »Gemeinschaftsfremde« galten, sprachen die Sondergerichte, vor denen dann die Verfahren geführt wurden, auch gegen Frauen höhere Zuchthausstrafen aus. Etwas anders erscheint die Urteilspraxis der nichtmilitärischen Strafjustiz gegen Männer: Im überwiegenden Teil

handelte es sich um Deserteure, die vor ihren Verfahren vor den Kriegsgerichten wegen »ziviler« Delikte von der Strafjustiz abgeurteilt wurden oder um Männer, die sich bereits vor Kriegsausbruch der neu eingeführten allgemeinen Wehrpflicht entzogen bzw. sich ›unerlaubt von der Truppe entfernt‹ hatten. Gegen sie erhob die Hamburger Staatsanwaltschaft besonders 1944 Anklage vor dem Hanseatischen Sondergericht. Für alle Verfahren, die nach §140 StGB wegen *Wehrdienstentziehung* gegen die Männer geführt wurden, war sonst das Amtsgericht zuständig. Nur die nach der KSSVO Angeklagten bzw. vorbestrafte Männer, Homosexuelle oder »Bibelforscher« erhielten auch durch das Amtsgericht hohe Zuchthausstrafen. Zweimal ordnete das Hanseatische Sondergericht die Todesstrafe an; Einweisungen in ein KZ (Buchenwald, Neuengamme) unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens bzw. nach der Strafverbüßung oder sogenannte »Frontbewährung« waren nicht ungewöhnlich.[11] Insgesamt ist die Zahl der Hamburger Strafgerichtsverfahren wegen *Beihilfe zur Fahnenflucht* und wegen *Wehrkraftzersetzung* im Vergleich zu anderen Verfahren wie z.B. *verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen* oder *Arbeitsvertragsbruch* gering. *Beihilfe zur Fahnenflucht* war für die Strafjustiz kein Massendelikt. Die Anzahl der Strafverfahren sagt allerdings über das tatsächliche Ausmaß der Desertion ebenso wenig aus wie über die Bereitschaft, Deserteure zu verstecken.

Die Großstadt Hamburg bot mit ihrem Hafen, ihren auch für die Kripo z.T. unübersichtlichen Stadtteilstrukturen, ihrem Unterweltsmilieu und ihren, wenn auch erheblich beeinträchtigten, Widerstandsstrukturen ideale Gelegenheit zum Flüchten und Untertauchen.

Das Rotlicht-Milieu spielte in München eine untergeordnete Rolle. Hier war der Schwarzmarkt am Sendlinger Torplatz, über den Lebensmittel, echte und falsche Lebensmittelkarten und andere für Untergetauchte wichtige Dinge beschafft werden konnten, von großer Bedeutung. Hier öffnete sich aber auch ein Einfallstor für die Kriminalisierung der Deserteure. Obwohl Polizei, Gestapo und Wehrmacht als erstes am Wohnort nach den Soldaten fahndeten, ist es dennoch bemerkenswert, wie viele Deserteure es wider alle Erfolgsaussicht vorzogen, sich über längere Zeit an ihrem Heimatort zu verbergen.[12] So mußten also neben den günstigen äußeren Bedingungen vor allem die bestehenden sozialen Bindungen als zu erwartende Gewähr für Schutz und Versorgung eine Rolle gespielt haben. Diese fanden die Männer bei den Frauen, bei den Müttern, den Schwestern, den Ehefrauen, den Verlobten, den Freundinnen und Geliebten oder auch bei gezielt angebahnten »Bekanntschaften«. Sie hatten wohl auch keine andere Wahl, da die meisten Soldaten eben nicht in Widerstands- oder Untergrundgruppen, die ihre Desertion hätten organisieren können, eingebunden waren. So bildeten gerade die Frauen selbst und die Qualität ihrer Beziehungen zu den Fahnenflüchtigen die entscheidende Voraussetzung für das mögliche Überleben der Männer.

1. Versuche, die Wehrmacht zu überlisten – Ein offenbar häufig eingesetztes Mittel, dem kriegsmüden Ehemann oder Bruder einen zusätzlichen Urlaub von der Front zu verschaffen, war ein von den Frauen aufgegebenes fingiertes Telegramm, daß z.B. ein Familienmitglied im Sterben liege oder daß das Haus nach Bombenangriffen total zerstört sei. Unter Ehefrauen schien diese »Telegrammtaktik« allgemein bekannt gewesen zu sein. Wenn die Situation im Hause sich krisenhaft zuspitzte, und das tat sie besonders nach den großen Bombenangriffen auf Hamburg im Juli und August 1943, haben sie, weil ihnen die Dinge einfach über den Kopf wuchsen, auch aus eigener Initiative, ohne Wissen ihrer Ehemänner solche Telegramme aufgegeben.

Lucie E. hatte jedoch in Verabredung mit ihrem Ehemann am 19. Oktober 1942 ein Telegramm abgeschickt mit dem Erfolg, daß ihr Mann Sonderurlaub erhielt. In den Vernehmungen vor der Kripo und Gestapo und dem Untersuchungsrichter konnte Lucie E. deren Sympathien für sich gewinnen: Sie sei schon seit 1926 Sympathisantin der NSDAP und sogar vorübergehend ihr Mitglied gewesen. Sie habe sich große Sorgen um die völlig ausgebombte Schwiegermutter gemacht, die sie in ihren eigenen engen Räumen gemeinsam mit ihren Kindern nicht habe unterbringen können. Deswegen habe sie das Telegramm an ihren Mann geschickt. Zum Glück für sie lehnte der Oberreichsanwalt in Berlin den Antrag des Hamburger Oberstaatsanwaltes, das Verfahren vor dem Volksgerichtshof zu führen, ab. Vor dem Gericht nahmen sich die Eheleute gegenseitig in Schutz. Vor allem Lucie E. habe, wie es in der Urteilsbegründung hieß, auf das Gericht einen vorzüglichen Eindruck gemacht. Aus diesem Grund wurde sie wegen *Täuschung* nach der KSSVO »nur« zu sechs Wochen und ihr Ehemann vom Militärgericht zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.[13]

2. »Urlaubsüberschreitungen«: Die Mütter helfen – Wurde der Urlaub nur bis zu drei Tage überschritten, kam er einer *unerlaubten Entfernung von der Truppe* gleich. Die zuständige Dienststelle der Wehrmacht schöpfte allerdings schnell Verdacht, schaltete die Gestapo ein und schickte ihre Militärstreifen zur Fahndung aus:

Hans-Joachim V. kehrte am 7. April 1942 von einem Urlaub nicht in die Kaserne zurück. Am 23. April 1942 wurde er verhaftet. Das Feldkriegsgericht der Wehrmachtskommandantur Wien verurteilte ihn am 12. Mai 1942 wegen *unerlaubter Entfernung von der Truppe* zu einem Jahr Gefängnis. Die Vollstreckung der Strafe wurde allerdings, wie es im Urteil gegen seine später verhaftete und angeklagte Mutter Annemarie V. hieß,

> »[...] zum Zwecke der Frontbewährung ausgesetzt. Noch am gleichen Tag wurde V. in Marsch gesetzt mit dem Befehl, sich zunächst bei der Frontleitstelle in Stettin zu melden. Er verstand es, sich über ein Jahr verborgen zu halten. Erst am 30. 6. 1943 konnte er in München festgenommen und dem Gericht der Division 467 in München überstellt werden. Durch Feldurteil des genannten Gerichts vom 6. August 1943 wurde er wegen Fahnenflucht zum Tode bestraft. Das Urteil wurde am 24. August 1943 vollstreckt«.[14]

Aus den Verfahrensakten gegen seine Mutter Annemarie V. ist über die Motive Hans-Joachim V.'s zur Desertion nichts zu entnehmen. Sie versteckte ihn entweder schon ab dem 20. Mai 1942, als sie sich mit ihm nach seiner Weigerung, sich nach seiner ersten Verurteilung in Stettin zu melden, auf dem Münchener Hauptbahnhof traf, spätestens tat sie dies aber seit Weihnachten 1942 in ihrer Wohnung. Da er als Soldat keine Lebensmittelkarten für Zivilpersonen erhielt, bezog sie diese unter ihrem Mädchennamen. Außerdem fälschte sie Bescheinigungen für ihren Sohn, um ihm Papiere für Kontrollen durch die Zivil- bzw. Militärstreifen in die Hand zu geben. Am 30. Juni 1943 wurde Hans-Joachim V. auf dem Münchener Hauptbahnhof bei einem versuchten Gepäckdiebstahl festgenommen, einen Tag später verhaftete die Polizei seine Mutter. Bis zum 28. August 1943 verblieb sie in der Strafanstalt München-Stadelheim in Untersuchungshaft. Vier Tage vorher hatte man ihren Sohn hingerichtet. Auf Antrag ihres Verteidigers wurde sie wegen Haftunfähigkeit entlassen: sie hatte während der Haft 20 Pfund abgenommen. Nach ihrer Haftentlassung mußte sie wegen »Nervenzusammenbruchs« und »Herzneurose« ärztlich behandelt werden. Schließlich nahm sie erneut eine Arbeit auf.

Am 21. Oktober 1943 erhob die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht München Anklage. Da Annemarie V. nicht zum Hauptverhandlungstermin am 27. März 1944 erschien, wurde noch am selben Tag ein Haftbefehl gegen sie erlassen; am 15. Mai 1944 saß sie wieder in der Untersuchungshaft in München ein. In der Hauptverhandlung am 12. Juni 1944 beantragte der Staatsanwalt eine Zuchthausstrafe von drei Jahren. Annemarie V. wurde jedoch wegen *Beihilfe zur Fahnenflucht* nach §§ 69,70 MStGB sowie *Beihilfe* nach § 49 StGB zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Drei Wochen später trat sie ihre Haft im Gefängnis München-Stadelheim an. Ein Gnadengesuch ihrer Schwester Grete K., vermutlich der Ehefrau des Münchener NSDAP-Stadtrates K., an Eva Braun konnte nicht zur Entscheidung gebracht werden, da Annemarie V. die Entscheidung über die Dauer ihrer Haft selbst in die Hand genommen hatte. Am 17. Juli 1944 berichtete der Vorstand des Gefängnisses der Staatsanwaltschaft München: »Die Obengenannte ist am 13. Juli 1944 während bzw. nach dem Terrorangriff im Lager AGFA entwichen. Die vorläufigen Fahndungsmaßnahmen wurden von hier aus sofort eingeleitet. Sie sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.« – Nach Lage der Akten bleiben sie bis Kriegsende weiterhin ohne Erfolg.

3. Leben in der Illegalität – Straftaten der untergetauchten Fahnenflüchtigen, um in der Illegalität ihr Leben zu organisieren, gefährdeten nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Helferinnen und Helfer. Lebten sie mit Frauen zusammen oder standen sie mit ihnen auch nur in entfernter Verbindung und die Fahndungsbehörden entdeckten diese Verbindungen, wurde sofort gegen die Frauen wegen *Beihilfe zur Fahnenflucht* ermittelt. (Die im vierten Abschnitt dargestellte Geschichte der Frauen Marie F. und Marie S. bzw. Anna P., Anna G. und Therese P. steht hierfür beispielhaft.) Meistens wußten die Frauen nicht sofort von der Desertion, und leisteten, falls sie es nicht bereits bewußt von Beginn des Kontaktes mit dem Fahnenflüchtigen an getan hatten, häufig zufällig und aus der Situation heraus ihren Beitrag zu dessen Überleben. Es wurde schon angedeutet, daß die Beziehung zwischen den Frauen und den Deserteuren von zentraler Bedeutung war. Handelte es sich nicht ohnehin um engere Familienangehörige oder Liebhaberinnen, waren es doch oft Zufallsbekanntschaften, von den Männern nicht selten bewußt herbeigeführt,[15] die sich unter dem Druck der Verhältnisse zu engeren Beziehungen entwickelten. Kamen die Frauen aus dem Prostituiertenmilieu, was gerade in Hamburg alltäglich war,[16] verfügten sie häufig nicht über eine eigene Wohnung und mußten sich mit einem von der Gestapo und Wehrmacht gesuchten Mann einmieten, auf Gedeih und Verderb ihren VermieterInnen, einer ängstlich-beobachtenden Nachbarschaft, auch den Blockwarts und Spitzeln ausgesetzt. Andererseits kannten gerade sie sich in derartigen Situationen gut aus, sahen sich doch die Prostituierten einer ständigen Verfolgung durch die staatliche Fürsorge oder Polizei und Gestapo ausgesetzt. Unter diesen Bedingungen war ihr Engagement für die flüchtigen Soldaten, das oft auf einer romantischen Liebesbeziehung beruhte,[17] besonders riskant, da sie Gefahr liefen, verhaftet und als »Gewohnheitsverbrecherin« oder »Asoziale« in die Konzentrationslager Ravensbrück und Auschwitz eingeliefert zu werden.[18] Falsche Personalien, unangemeldetes Wohnen zur Untermiete, vielfach unter räumlich beengten Verhältnissen, sollten vor der Verhaftung schützen. Sehr viel schwieriger und gefährlicher war es aber, mehrere Deserteure auf einmal zu verbergen. Das kam geradezu einer Verschwörung gleich.[19] Familienangehörige, und hier zumeist die Frauen, organisierten eine wahre Odyssee der Soldaten durch die verschiedenen Verstecke, da sie in den eigenen Wohnungen wegen des hohen Risikos nicht unterzubringen waren.

Am 27. April 1942 floh der vom Divisionsgericht wegen Diebstahls zu zwei Jahren Gefängnis verurteilte Paul H. aus der Militärhaftanstalt Hamburg-Altona und wurde bei Hertha H., einer Freundin seiner Mutter Martha H., in deren Wohnung versteckt und mit Essen versorgt. Vorher hatte er bei Charlotte M., die dafür bekannt war, geflüchteten Soldaten zu helfen, Unterschlupf gefunden. Deren Ehemann saß wegen Desertion im Wehrmachtsgefängnis Torgau ein. Die beiden Freundinnen Martha H. und Hertha H. entschlossen sich nach langem Zögern, den Sohn in der Wohnung der Letzteren zu verbergen. Offenbar fühlten sich die Frauen nicht sicher, denn für Paul H. begann ein ständiger Wechsel zwischen den beiden Wohnungen von Charlotte M. und Hertha H. Das blieb nicht verborgen. Am 24. August 1942 wurde Charlotte M. von der Gestapo verhört. Sie sei von Paul H. in ihrer Wohnung überrascht worden. Da sie ihn aber von früher gekannt und gewußt habe, daß er von der Polizei gesucht werde, habe sie ihn bei sich aufgenommen. Paul H.'s Mutter beteuerte seine und ihre Unschuld; ebenso wie ihre Freundin Hertha H. habe sie aus Mitleid gehandelt und ihren Sohn daher nicht angezeigt. Da beide Frauen noch kleine Kinder im Hause hatten, wurden sie aus der Polizeihaft entlassen. Anders Charlotte M.: Sie war schon 1937 von der Gestapo wegen Verweigerung des Hitlergrußes mehrfach verwarnt worden. Wegen dieser Vorgeschichte, vor allem aber, weil ihr Ehemann als Fahnenflüchtiger in Torgau einsaß, blieb sie in Haft. Im September 1942 wurden Charlotte M. und Paul H.'s Mutter zu je acht Monaten und die Freundin der Mutter, Hertha H., zu sechs Monaten Gefängnis nach der KSSVO, § 5, Abs. 1, Ziff. 3 verurteilt.[20] Der Staatsanwalt hatte höhere Haftstrafen beantragt. Da die Frauen »aus Mitleid« gehandelt hatten, so die Urteilsbegründung, wurde ihre Straftat als »minder schwerer Fall« bezeichnet; jedoch – so die Richter – erforderten die Kriegszeiten »empfindliche« Strafen. Die Mutter Martha H. reichte mehrfach Gnadengesuche auf bedingte Haftaussetzung ein, die alle abgelehnt wurden. Am 3. August 1943 erhielt sie wegen der Bombenangriffe auf Hamburg vorübergehend Hafturlaub, am 31. Dezember 1943 hatte sie schließlich ihre Haftstrafe im Frauengefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel und im Marstallgefängnis Lübeck verbüßt.

Auch Charlotte M., die ihre Strafe im Frauengefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel »absitzen« mußte, reichte ebenfalls sofort, jedoch erfolglos, Gnadengesuche ein. Obwohl ihr von der Gefängnisleiterin gute Führung und Arbeitsleistungen bestätigt wurden, bestand diese dennoch auf der vollen Haftverbüßung: »Die M. muß nachhaltig gewarnt werden.« Weder ihre Schwangerschaft noch ihre im Heim untergebrachten sechs Kinder galten als Argument. Auch ihr Gnadengesuch an den Reichsstatthalter Karl Kaufmann half ihr nicht weiter. Am 23. Juni 1943 brachte Charlotte M. in der Frauenklinik ein Kind zur Welt, mußte aber anschließend wieder zurück ins Gefängnis. Sie wurde ebenfalls im August 1943 in das Frauenzuchthaus Lübeck-Lauerhof und von dort in das Frauengefängnis Wittlich bei Köln verlegt. Vom 2. September bis zum 6. November 1943 war Charlotte M. im Frauenstraflager Flußbach bei Köln inhaftiert, von wo sie schließlich entlassen wurde.

Der dritten Verurteilten, Hertha H., gelang ein wahres Meisterstück der Verzögerungstaktik. Indem sie das Gericht mit Gnadengesuchen geradezu »bombardierte«, erreichte sie immer wieder eine Aussetzung der Strafvollstreckung bis zur endgültigen Entscheidung über ihre Gnadengesuche. Die Zerstörung des Frauengefängnisses in Hamburg-Fuhlsbüttel verschaffte ihr eine erneute Atempause, die sie für ihre Flucht mit ihren Kindern nach Ostpreußen nutzte. Obwohl die Hamburger Staatsanwaltschaft ihre Gnadengesuche schließlich ablehnte und sie wiederholt zum Haftantritt aufforderte, gelang es Hertha H. sogar in Königsberg, die dortige Staatsanwaltschaft für sich zu mobi-

lisieren. Am 25. November 1943 reichte sie bei der Staatsanwaltschaft Königsberg ein Gnadengesuch ein und machte gleichzeitig eine Eingabe bei der dortigen Gauleitung der NSDAP. Ihr entscheidendes Argument war der »Heldentod« ihres Mannes: »[...] sehe ich mich gezwungen, den Oberstaatsanwalt zu bitten, mir doch noch einen Strafaufschub zu gewähren, denn unser Führer hat doch gesagt, der Staatsanwalt soll Milde walten lassen, wo kein großes Verbrechen begangen wurde und streng strafen, wo es am Platze ist. Bitte den Herrn Oberstaatsanwalt nochmals um einen Strafaufschub, bis ich mich Hilfe suchend an unseren großen Führer gewandt habe um einen Straferlaß.« Hertha H. hatte die Kriegswirren für sich nutzen können und ihre Haftstrafe nie angetreten.

4. Neid, Liebe und Eifersucht: Gefahr für die VerschwörerInnen – Fahndeten die Gestapo und die Militärpolizei ohnehin nach den Fahnenflüchtigen, so spielte die Denunziation eine wichtige Rolle, sei es durch die Spitzel oder sei es z.B. durch die eigenen Kameraden, die man unverhofft am Heimatort traf. Aber auch aus Eifersucht denunzierten Männer ihre Rivalen, um sie loszuwerden.[21] Die Anzeigen erfolgten nicht immer anonym, ein Hinweis auf das Bewußtsein der DenunziantInnen, recht zu handeln im Sinne der staatlichen Ordnung und der Gerechtigkeit.[22] Wie labil jedoch das Beziehungsgeflecht war, stellte sich immer dann heraus, wenn der Soldat, absichtsvoll oder zufällig, zu den Frauen, die ihn versteckten, gleichzeitig sexuelle Beziehungen aufnahm. Das bedeutete eine erhebliche Gefährdung der ganzen Gruppe. In ihrer Angst, wegen ihrer Mitwisserschaft verfolgt zu werden, und um ihrer Verhaftung bzw. Verurteilung zu entgehen, hatten daher auch Frauen Deserteure quasi präventiv angezeigt, obwohl sie die Männer selbst lange Zeit geschützt hatten.[23]

Nach dem Blumenhändler Paul E. wurde seit August 1941 wegen *Fahnenflucht* gefahndet. Seit September 1938 war er aus »Angst vor dem Finanzamt«, weil er seine Steuern aus seinem ambulanten Gewerbe nicht habe zahlen können,[24] untergetaucht und »unbekannt verzogen«.[25] Infolgedessen hatte er sich auch weder beim Wehrersatzamt gemeldet noch Lebensmittelkarten erhalten, da das Ernährungsamt ihn von der Bezugsliste gestrichen hatte. Bei der Reinemachefrau Marie F. tauchte die Gestapo auf, die davon erfahren hatte, daß Paul E. unangemeldet bei ihr wohnte. In ihrer Wohnung wurden anläßlich einer zweiten Razzia große Mengen von Lebensmittelkarten verschiedener Ausgabestellen entdeckt. Marie F. wurde wegen *Verstoßes gegen die Verbraucherregelungsstrafverordnung* verhaftet. Bei ihrer Vernehmung bestätigte sie zwar, daß sie Paul E. schon seit einiger Zeit gekannt habe und er auch ihr Untermieter sei. Aber von den Lebensmittelkarten wisse sie nichts, die gehörten Paul E. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich dann heraus, daß dieser die Lebensmittelkarten offenbar im Obdachlosenasyl, »wo ein schwunghafter Handel mit Lebensmittelkarten betrieben wurde«, aufgekauft hatte.

Am 22. Dezember 1941 – nach Paul E. wurde immer noch gefahndet – ging eine anonyme Anzeige bei der Gestapo ein: »Paul E. befindet sich in der Wohnung [...] bei B.. Paul E. hat seiner Braut alles verschwiegen, da sie schwanger ist und keinerlei Aufregungen ab kann ich schreibe es nicht um einen Menschen unglücklich zu machen sondern möchte nur haben das der Mann seine Pflicht als Soldat tut und seine Braut auch Ihr recht bekommt und als Frau Ihr Kind zur Welt bringen kann«.[26] Da Paul E. Ende März 1942 immer noch untergetaucht war, wurde Marie F. erneut festgenommen. Sie leugnete zwar nicht, mit dem 20 Jahre jüngeren Mann schon seit langem ein Verhältnis zu haben, bestritt aber gleichzeitig jegliches Wissen über den Aufenthaltsort des Fahnenflüchtigen, obwohl sie inzwischen als »Schutzhäftling« im KZ Fuhlsbüttel einsaß. Die Polizei glaubte ihr

nicht, kam aber zu dem Schluß: »Da sie andererseits bestrebt sein dürfte, ihre Schutzhaft durch zweckdienliche Angaben zu verkürzen, so erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, E. auf dem Blumenmarkt oder in der Wohnung von B. festnehmen zu können«. Am 11. April 1942 wurde Paul E., der von der Arbeiterin Marie S. in einem Schrank in der Wohnung von B. verborgen gehalten worden war, schließlich doch verhaftet. Bei ihrer Vernehmung durch die Gestapo gab Marie S. zu, mit Paul E. seit einigen Monaten in der Wohnung von B. zusammenzuleben. Auf Marie F. angesprochen sagte sie aus, Paul E. habe diese Frau neun Jahre ernährt, er sei ihr völlig hörig gewesen. Paul E., der noch aus der Untersuchungshaft versuchte, Marie S. wieder für sich zu gewinnen, wurde am 10. Juni 1942 vom Amtsgericht zu zwei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Das Verfahren gegen Marie S. wurde zunächst abgetrennt. Da aber Paul E. gegen das Urteil Widerspruch einlegte, wurden die Verfahren gegen die beiden Frauen erneut aufgerollt. Nun geriet Marie F., die sich inzwischen mit Paul E. wieder versöhnt hat, erneut ins Visier der Justiz. Sie wurde von der anderen Frau schwer belastet. Im Dezember 1942 gab sie unter dem Druck des Verhörs zu, Paul E. aus Mitleid mit Nahrung versorgt zu haben. Sie habe aus Liebe zu ihm gehandelt. Seit 1938 sei ihr seine *Wehrpflichtentziehung* bekannt gewesen. Das Vernehmungsprotokoll schloß wie so viele andere mit stereotypen, vermutlich von den Beamten eigenständig verfaßten Formulierungen ab: »Ich habe alles gesagt, ich bereue meine Handlung sehr, ich bitte um eine milde Beurteilung«.

Auch Marie S. wurde erneut verhört: Sie habe zufällig von Paul E.'s Fahnenflucht erfahren. Obwohl sie ihn schließlich nicht mehr bei sich haben wollte, sei er trotzdem geblieben. Aus Angst habe sie ihn daher angezeigt, schwanger sei sie nicht gewesen. Am 16. Januar 1943 wurden beide Frauen nach § 5, Abs. 1, Ziff. 3 und Abs. 2 der KSSVO, Marie S. zu drei Monaten, Marie F. zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Der Staatsanwalt hatte das Doppelte des Strafmaßes beantragt. Dieses »milde« Urteil begründeten die Richter folgendermaßen: »Außerdem wird man zu ihren [d.i. Marie S.] Gunsten berücksichtigen müssen, daß sie ein Liebesverhältnis mit E. unterhielt und daß ihr verbrecherischer Wille offenbar nicht sehr stark gewesen ist. Die Angeklagte hat nämlich am 7. 4. 1942 selbst eine anonyme Postkarte an die Gestapo geschrieben, in der sie dieser den Aufenthalt von E. mitteilte. Die Angeklagte war demnach innerlich offenbar von E. abgerückt, hatte aber dann, als die Polizei erschien, doch nicht den Mut finden können, die letzte Konsequenz hieraus zu ziehen«.

Marie F. wurde die Gefängnisstrafe auf ihre Polizeihaft angerechnet: »Wegen mißverstandener Liebe« sei ihr Fall »ein minder schwerer Fall«; außerdem habe sie weniger kriminelle Energie als Marie S. Beide Frauen reichten fünf Tage später, am 21. Januar 1943, ein Gnadengesuch auf bedingten Straferlaß ein. Angesichts ihrer kurzen Haftstrafe und des völlig überfüllten Gefängnisses Hamburg-Fuhlsbüttel wurde ihnen die Vollstreckung ihrer Strafe am 19. Februar 1943 zur Bewährung bis zum 28. Februar 1946 ausgesetzt. Paul E. erhielt am 14. September 1943 wegen einer ausgebrochenen Tuberkulose Haftverschonung und wurde zwei Wochen später, am 3. Oktober 1943, aus dem Zuchthaus Wolfenbüttel entlassen.

Die folgende Geschichte handelt von einem Deserteur zwischen drei Frauen: nämlich von Otto M., seiner Geliebten Anna P., der Kurzwarenhändlerin Therese P. und der Arbeiterin Anna G.[27] Allen drei Frauen warf die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht München in ihrer Anklage vom 1. Juni 1944 vor, »den fahnenflüchtigen Gefreiten Otto M. seit dem 10. September 1943 bis zu seiner Festnahme am 7. Februar 1944 anfangs in München, seit Oktober 1943 in Au/Hallertau durch Gewährung von Zivilkleidern, Unterschlupf und Verpflegung der Erfüllung der Wehrdienstes zu entziehen«. Der verheiratete

34jährige Arbeiter Otto M. hatte als Soldat im September 1943 in Brüssel, als er nach einem Bombenangriff zerstörte Häuser bewachen sollte, eine Kiste mit 50 Zigarren gestohlen. Aus Angst vor seiner Bestrafung floh er am 8. September 1943 nach München. Ob es auch andere Motive für seine Flucht gab, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen. Anna P. hatte schon 1941 mit dem Arbeiter Otto M. eine Liebesbeziehung aufgenommen. Ihren Lebensunterhalt verdiente sie als Prostituierte. Seit 1936 kannte sie die vier Jahre ältere Hausiererin Therese P. Die jüngste im Kreis war die 23jährige Rüstungsarbeiterin Anna G. Sie wohnte mit ihren beiden Kindern in der Nachbarschaft von Therese P. Als Otto M. im September 1943 bei seiner Geliebten Anna P. auftauchte, konnte diese ihn, da sie in einem Bordell in Innsbruck arbeitete und nur sporadisch nach München kam, nicht aufnehmen. Ihre Freundin Therese P. erklärte sich daher bereit, Otto M. gegen Bezahlung in ihrer Wohnung unterzubringen. Anna G. führte für Therese P. den Haushalt und lernte dadurch Otto M. kennen. Die beiden begannen nach einigen Wochen ein Liebesverhältnis. Schließlich versteckte Therese P. Otto M. in ihrem Häuschen in Au/Hallertau außerhalb Münchens. Anna G. besuchte Otto M. am Wochenende, besorgte für ihn Lebensmittel über die Lebensmittelkarten seiner Geliebten Anna P. und hielt das Haus in Ordnung. Otto M. fuhr häufig nach München, wo er bei Therese P. übernachtete und in Gasthäusern aß. Dem Bauern, der das Häuschen an Therese P. vermietet hatte, mußte das Kommen und Gehen aufgefallen sein, aus den Akten ist aber nicht zu entnehmen, ob er die Behörden – z.B. die Gestapo – benachrichtigt hatte. Wie es bei einer solchen Konstellation zu erwarten war, kam es zwischen Anna P. und Otto M. bzw. zwischen den Frauen Anna P. und Anna G. aus gegenseitiger Eifersucht zu heftigen Auseinandersetzungen, bei denen Anna G. schließlich drohte, alles auffliegen zu lassen. Otto M. warnte, denjenigen, der ihn verrate, werde er erschießen. Am 5. Februar 1944 wurde er in der Nähe seines Versteckes von einer Heeresstreife verhaftet. Bei seiner Vernehmung am gleichen Tag legte er ein volles Geständnis ab und begründete seine Flucht mit seiner Angst, wegen Diebstahls und Plünderung erschossen zu werden: »Ich hatte wiederholt die Absicht mich zu stellen, habe aber immer wieder davon abgesehen, weil ich glaubte, der Krieg würde doch bald zu Ende sein.« Otto M. wurde am 31. März 1944 vom Gericht der Division 176 zum Tode verurteilt und am 12. Mai 1944 hingerichtet.

Unklar bleibt, wer für die plötzliche Festnahme von Otto M. verantwortlich war. Zwar ist im Gerichtsprotokoll vermerkt: »Bei der von der Streife durchgeführten Erhebung hat die Angeklagte G. wertvolle Angaben gemacht, die zur Festnahme des Fahnenflüchtigen ohne eigene Verluste geführt haben«. Dennoch gibt es in den Akten keine Hinweise darauf, wer die Streife auf die Spur von Otto M. gebracht hatte. Seine Geliebte Anna P. versuchte zwar in dem Verhör durch den Heeresstreifendienst ihre Beziehung zu Otto M. als eine eher zufällige und sporadische darzustellen. Da dieser jedoch in seiner Vernehmung offenbar umfangreiche Aussagen gemacht hatte, wurde sie ebenfalls verhaftet. In einem erneuten Verhör am 25. Februar 1944 erwiderte sie auf die Frage, warum sie Otto M. nicht angezeigt habe: »M. tat mir leid, weil er selbst gesagt hat, er werde wegen seiner bei der Wehrmacht begangenen Verführung erschossen. Ich dachte mir, im Laufe der Zeit könne sich die Angelegenheit in der Weise regeln, daß er nicht erschossen wird, sondern an die vorderste Front kommt. Aus diesem Grunde habe ich diese Meldung unterlassen und zu seinem sicheren Unterschlupf beigetragen«.

Anna G. wurde am 11. Februar 1944 von der Kriminalpolizei vernommen: Sie gab zu, obwohl sie von der Fahnenflucht des Otto M. wußte, ihre Liebesbeziehung mit ihm weiter unterhalten zu haben. Über Anna P. sagte sie aus, diese sei gewillt gewesen, Otto M. weiter zu versorgen, auch wenn er sie verlassen würde, sogar wenn die neue Freundin ihn

nicht unterstützen könnte. Anna G. fügte hinzu. »Zu der Ansicht kam ich deshalb, weil sie noch dazusetzte, sie könnte nach dem Kriege sagen, sie habe einem Menschen geholfen.« Therese P. konnte erst nach längerer Fahndung am 25. Februar 1944 verhaftet werden. In der Hauptverhandlung vor der Dritten Kammer des Sondergerichtes München am 10. Juli 1944 wurden Anna P. zu zweieinhalb Jahren und Anna G. zu einem Jahr Zuchthaus, Therese P. hingegen zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Anna P. verbüßte ihre Strafe im Frauenzuchthaus Aichach und im Landgerichtsgefängnis Landshut. Therese P. wurde am 5. Oktober 1944 begnadigt und aus der Strafanstalt Bernau entlassen. Anna G. trat am 30. November 1944 nach einer erneuten Verhaftung ihre Strafe im Frauenzuchthaus Aichach an.

5. *Die Verhöre vor der Kripo und Gestapo* – Nach den bisher gesichteten Verfahrensakten zu urteilen, waren die verhafteten Frauen und Männer ausschließlich sogenannte kleine Leute, die Männer scheinen nicht unbedingt aus Pazifismus oder politischer Überzeugung desertiert zu sein, sondern eher, weil sie kriegsmüde, in ihrer Militärzeit straffällig geworden oder aus dem Arrest geflüchtet waren oder auch, weil sie sich von vornherein ihrer Meldepflicht bei den Wehrersatzämtern entzogen hatten. Wenig ist bekannt, wie viele Soldaten aus Entsetzen vor dem, was sich in der UdSSR, in Polen und auf dem Balkan ereignete, die Flucht ergriffen.[28] Ein ebenso häufiges Motiv, sich abzusetzen, war ihre große Sorge um die Angehörigen an der allmählich zusammenbrechenden Heimatfront. Das will sagen, daß die Frauen plötzlich und unvorbereitet mit dieser auch für sie gefährlichen Situation konfrontiert wurden, so daß schließlich allein die Tatsache, daß es sich um den Sohn, den Bruder, den Ehemann, den Liebhaber handelte, sie dazu bewegte, den Männern zu helfen. Wohl auch gezielt suchten sich die Deserteure planvoll und überlegt eine geeignete, unter Umständen ihnen völlig fremde Frau aus, die ihnen eine gewisse Sicherheit für ihr Untertauchen bieten konnte. So hieß es in einem Bericht des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 15. August 1942 über einen solchen Deserteur: »Durch Frauenbekanntschaften hielt er sich über Wasser. Dabei bevorzugte er Frauen über 30 Jahre. Nach seinen Erfahrungen hatten diese durchweg eigene Wohnungen und nahmen ihn über Nacht mit nach Hause. Er wurde von solchen Frauen mit Geldbeträgen unterstützt. H. war stets auf tadellose Kleidung bedacht«.[29]

Wie man aus den Verhörprotokollen nachvollziehen kann, auch unter Berücksichtigung, daß viele Frauen sich aus Selbstschutz von den Soldaten distanzierten, hegten sie offenbar auch ambivalente Gefühle gegenüber den Fahnenflüchtigen, hin- und hergerissen zwischen ihrer Angst vor der Gestapo, aber auch vor den Soldaten selbst, auf der einen und ihren familiären Bindungen, ihrer Zuneigung und Abhängigkeit, auf der anderen Seite. Je eingeordneter und angepaßter sie jedoch in ihrem sozialen Umfeld lebten, je stärker sie zumal als Alleinstehende mit Kindern auf einen guten Leumund angewiesen waren, desto leichter konnten die Kripo bzw. Gestapo Druck auf die Frauen ausüben. Am ehesten hielten die Frauen den Verhören stand, die schon früher ihre Erfahrungen mit staatlichen Ermittlungen, sei es durch die Kripo, sei es durch die Fürsorge, gemacht hatten. In diesen Fällen waren Schweigen, Ausweichen, Nichtwissen, nur das Zugeben, was bereits bekannt ist, Leugnen bei Gegenüberstellung die einzig erfolgversprechende Strategie. Aber auch Solidarität und Liebe ließen Frauen mutig schweigen: »Ich kann ihn nicht verraten«, weigerte sich Dorothea A., das Versteck ihres Verlobten Alfred N. preiszugeben.[30] Stuften Kripo und Gestapo das soziale Milieu der Fahnenflüchtigen als besonders gefährlich ein oder spielten Vorstrafen bei den Deserteuren oder den Frauen eine Rolle, dann wurden die Frauen häufig nach den Verhören nicht wieder nach Hause ent-

lassen, sondern in Polizeihaft – »Schutzhaft« – im KZ Fuhlsbüttel, dem ›Ko-La-Fu‹, verbracht. Dies geschah auch, um die Aussagebereitschaft der Frauen zu erzwingen. Mußten hingegen kleine Kinder zu Hause versorgt werden, entschied die Polizei, anders als die Justiz, die Frauen nach Hause zu entlassen, da in ihren Augen geringe Fluchtgefahr bestand, in manchen Fällen eine krasse Fehleinschätzung, da diese Frauen die Chance zum Untertauchen mit ihren Kindern nutzten.[31]

Es stellte sich bei den Verhören heraus, daß weit mehr Menschen als die Verhafteten von den Umständen der Fahnenflucht wußten. Kamen die Frauen ins Reden, um sich zu schützen, so gerieten immer mehr Menschen in die Ermittlungen von Kripo und Gestapo. Und schließlich hing der Ausgang des Verhörs, unter Umständen auch des ganzen Gerichtsverfahrens, von dem das Verhör führenden Gestapobeamten und seiner abschließenden zusammenfassenden Beurteilung des Falles ab, bevor er die Akten an die Staatsanwaltschaft weiterleitete.

In den hier geschilderten Fällen handelte es sich um »schwache« Frauen. Fast alle standen nach ihrem sozialen Status auf unterer Stufe, sie waren alleinstehend, unverheiratet, geschieden, verwitwet, oder ihre Männer waren durch Krieg oder Verfolgung von ihnen getrennt. Sie besaßen kaum Rückhalt, niemanden, der sie unterstützte. Sie waren »schwach«, als sie in ihrer exponierten Situation einem Mann halfen, oft auch eine Beziehung mit ihm eingingen, der von den Häschern des Regimes gejagt wurde und den die Mehrheit der Bevölkerung ohne Skrupel ausliefert hätte. Eine Beziehung, die sehr wahrscheinlich mit der baldigen Verhaftung und dem Tod des Mannes und eigener Verfolgung enden würde. Aber gerade dieses Handeln gegen die herrschenden Anschauungen, gegen die unmenschlichen Gesetze, gegen die Wahrscheinlichkeit beweist: sie waren zugleich »starke« Frauen. Nicht nur, daß sie ihren Lebensunterhalt selbst verdienten oder auch noch für Kinder zu sorgen hatten – vor allem waren sie »starke« Frauen, denn sie scheuten nicht die Strafe, die sie für ihre Hilfe zu gewärtigen hatten, sie ordneten die Forderung des Regimes und der »Volksgemeinschaft« nach dem Einsatz des Lebens für den »Endsieg« der Hilfe für den Verfolgten und dem Streben nach dem persönlichen Glück unter. Sie handelten menschlich.

6. Bruch und Kontinuität – Nach der Zerschlagung des Nationalsozialismus erging es den Frauen in Hinsicht auf ihre Rehabilitation nicht viel anders als den Deserteuren. In Hamburg jedoch gewährte die Justiz bereits 1945 mit ihrem »Hamburgischen Justizerlaß Nr. 1« vom 2. Oktober 1945 die Aufhebung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen aus politischen Gründen, in deren Genuß auch die wegen *Beihilfe zur Fahnenflucht* bzw. *Wehrkraftzersetzung* Verurteilten kamen, obwohl sie nach Ansicht der Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen nicht aus politischer Überzeugung gehandelt hatten. Die Strafverfolgungsbehörden urteilten jedoch nach der Aktenlage, die womöglich eine ›falsche‹ Wahrheit präsentierten; unter den sozialpsychologischen und ökonomisch verheerenden Bedingungen nach der Zerschlagung des NS-Regimes, vor allem aber des verlorenen Krieges, kam eine erneute Befragung der Deserteure oder ihrer HelferInnen oder gar eine Wiederaufnahme der Verfahren seitens der Justiz gar nicht in Betracht. Noch bis 1947 waren die Urteile der NS-Justiz allerdings in Kraft, die zuständige Staatsanwaltschaft verwarnte die Verurteilten nach wie vor im Rahmen ihrer zur Bewährung ausgesetzten Strafe, unangefochten von der Tatsache, daß es sich um das Kriegssonderstrafrecht eines verbrecherischen Regimes handelte. Die Justiz machte so weiter, als sei nichts geschehen. Erst mit der Verordnung der englischen Militärbehörden vom 3. Juni 1947 wurden die Urteile aufgehoben und die Strafen endgültig aus dem Strafregister

getilgt. In einzelnen Fällen geht aus den Hamburger Akten hervor, daß die Frauen Haftentschädigung beim Amt für Wiedergutmachung in Hamburg beantragt hatten. Der Ausgang dieser Verfahren ist nicht bekannt. Auch in München versuchten die Frauen, rehabilitiert zu werden, wie z.B. Annemarie V. Im Rahmen eines allgemeinen Überprüfungsverfahrens saßen am 6. Dezember 1948 nochmals drei Richter über sie zu Gericht. Diese entschieden: Das Strafmaß war zu hart, aber gestraft werden mußte! Entsprechend entschied die 2. Strafkammer beim Landgericht München I auch für Anna P., Therese P. und Anna G. Gemäß §§ 1–4 des 2. Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 19. November 1946 (WGG) wurden die Urteile gegen die drei Frauen reduziert und die Strafen als durch die bisherige Haft für verbüßt erklärt. An der Rechtmäßigkeit der Strafe an sich zweifelte bei der Münchener Justiz wohl niemand, obwohl nach dem 1. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, die Strafe insgesamt aufzuheben, so wie es in Hamburg schließlich allen Frauen zugute kam. Völlig unklar ist allerdings noch, ob und wie viele Frauen eine Haftentschädigung beantragt haben und gewährt bekamen.

Für die von der Wehrmachtsjustiz verurteilten Deserteure werden inzwischen in verschiedenen Städten Denkmäler errichtet oder Gedenktafeln angebracht. Frauen erscheinen in diesem Zusammenhang nicht.

Militärgeschichte ist aber auch Frauengeschichte![32] Wäre es nicht an der Zeit, im Sinne Heinrich Bölls zu fragen: »Wo sind die Frauen?«, um auch ihres Anteils an den Desertionen zu gedenken, ihres Mutes, ihrer Opferbereitschaft, ihrer Diskriminierung, die sie als Folge ihrer Hilfe zu erdulden hatten?

Anmerkungen

Demnächst wird von Christiane Rothmaler eine umfangreichere Studie zur Verurteilungspraxis der Hamburger Strafjustiz gegen Frauen wegen Beihilfe zur Fahnenflucht mit einem ausführlichen wissenschaftlichen Apparat erscheinen. Autorin und Autor verstehen ihre Forschungen auch als einen wichtigen Beitrag zur Frauengeschichte.

1 Zitiert nach Volker Ulrich: Liebe zum Leben. In: Die Zeit vom 18. Januar 1991.

2 Adolf Hitler: Mein Kampf. München: Lehmanns 1941, S. 587.

3 Wolfram Wette (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München: Piper TB 1992. - Neuerdings: Norbert Haase, Gerhard Paul (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt a.M.: Fischer TB 1995.

4 Auch sein Co-Autor Manfred Messerschmidt, obwohl es sich in seiner empirischen Studie zur Hälfte um Frauen handelt, benutzt Begriffe wie »Denunziant« und »Zersetzer« als den Oberbegriff für beide Geschlechter. Vgl. Manfred Messerschmidt: Der »Zersetzer« und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres - Außenstelle Wien - 1944. In: Der Krieg des kleinen Mannes (s. Anm. 3), S. 255-278.

5 Erste Forschungsergebnisse hierzu: Stefanie Reichelt: »... Feiglinge mit dem Scheuerlappen an die Front zu hauen!« Münchner Frauen im Konflikt mit Wehrmachts- und Sondergerichtsbarkeit. In: Sybille Krafft (Hg.): Zwischen den Fronten. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900-1950. München: Buchendorfer 1995, S. 342-359. - Außerdem: Franz W. Seidler: Blitzmädchen. Die Geschichte der Helferinnen der deutschen Wehrmacht. Bonn: Bernhard & Graefe 1996.

6 Erst in jüngster Zeit weist Norbert Haase auf diese Rolle der Frauen hin. Vgl. ders.: Alltag in der Katastrophe. Anmerkungen zur Geschichte der Überlebensstrategien deutscher Deserteure im 2. Weltkrieg. In: Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.): Alltagskultur, Subjektivität, und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte. Münster: Westfälisches Dampfboot 1994, S. 272-283.

7 Dies ist nicht nur bei diesem Delikt eine Tradition in der reichsdeutschen bzw. preußischen Justiz, die schon seit der Verabschiedung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 immer wieder beklagt wurde. Vgl. Rudolf Wassermann: Kriminalitätsgeographie und Strafzumessung. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 4 (1907/08), S. 155-165.

8 Staatsarchiv München: Archivinventare »Sondergericht München« und »Oberlandesgericht München«, Bestand Amtsgericht München.

9 Der jetzige Wissensstand über Hamburg beruht auf den Auswertungen Hamburger Justizakten des Forschungsprojektes der Justizbehörde Hamburg zur Hamburger Justizgeschichte im Nationalsozialismus. Zu München vgl. die Auswertung der Sonder- und Oberlandesgerichtsakten in Ludwig Eiber: Liebe und Tod. Frauen und Deserteure. In. Marlis Buchholz u.a.: Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1996.

10 Ausweislich der Bestände des Staatsarchivs München kamen elf Frauen vor das Sondergericht und zehn Frauen vor das Amtsgericht. Ausweislich der z.Zt. über EDV erfaßten Akten des Archivs der Staatsanwaltschaft Hamburg wurden 39 Frauen vor dem Amtsgericht und fünf Frauen vor dem Sondergericht angeklagt. Diese Zahlen sind unvollständig, da eine systematische Auswertung der Register der Sonder- und Amtsgerichte Hamburg und München noch fehlt.

11 Hans-Peter Klausch: Begnadigung zum Heldentod. Über Torgau-Fort Zinna zur Bewährungstruppe 500. In: Norbert Haase, Brigitte Oleschinsky (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Leipzig: Forum 1993, S. 61-78.

12 Nach den hier vorliegenden Fällen ist die Desertion, verbunden mit der Unterstützung durch Frauen, ein großstädtisches Phänomen. Es spricht jedoch einiges dafür, daß im bäuerlichen Milieu die Zahl der Desertionen - insbesondere der erfolgreichen - noch weitaus größer war. Bei Recherchen zu anderen Projekten erhielt der Mitautor zweimal Hinweise auf erfolgreiche Desertionen im ländlichen Milieu.

13 Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 2941/1943: Urteil des Amtsgerichtes Hamburg vom 5. April 1943. Ähnliche Fälle finden sich beim Amtsgericht München. Staatsarchiv München: AG München 47257, 47356.

14 Staatsarchiv München: Staatsanwaltschaften 12122, SG München I 3 KLS 259/43.

15 Vgl. entsprechend dargestellte Beispiele in Haase: Alltag in der Katastrophe (s. Anm. 6).

16 Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 1524/1941: Urteil des Hanseatischen Sondergerichtes vom 20. Dezember 1940. Ebd., Rep.Nr. 1677/1943.

17 Viele Soldaten wollten die Prostituierten »retten«; die Frauen erhofften sich durch die Männer einen Einstieg ins »ehrbare« Leben.

[18] Gabriele Zürn: Von der Herbertstraße nach Auschwitz. In: Angelika Ebbinghaus (Hg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus. 3. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer TB, 1996, S. 124-136.

[19] Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 1322/1942 und 477/1943. In diesen beiden Verfahren kamen acht Frauen vor das Hamburger Sondergericht, da sie in zwei voneinander unabhängigen Gruppen vier desertierten, aus der Militärstrafanstalt geflüchteten Männern zum Untertauchen verhalfen.

[20] Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 1030/1944: Urteil des Amtsgerichtes Hamburg vom 19. September 1942.

[21] Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 1759/1945: Urteil des Amtsgerichtes Hamburg vom 21. November 1941.

[22] Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 3378/1943: Urteil des Hanseatischen Sondergerichtes vom 18. Mai 1943. - Vgl. auch Messerschmidt (s. Anm 4), S. 261.

[23] Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 1557/1943.

[24] Diese Schutzbehauptung brachten in Hamburg viele Männer bei Gericht vor und hatten damit häufig auch Erfolg in dem Sinne, daß ihre Entziehung von der Wehrpflicht als »minder schwerer Fall« gewertet wurde und sie deshalb nicht so schwere Strafen erhielten.

[25] Ein ähnlicher Fall, allerdings ohne Denunziation, endete vor dem Sondergericht München mit dem Todesurteil für den »Wehrpflichtentzieher«. Die schwangere Verlobte, die ihm schon längere Zeit Unterkunft gegeben hatte, wurde nicht angeklagt. Vgl. hierzu Ludwig Eiber: »Schämt Euch!« NS-Justiz und Völkermord. Zwei Todesurteile des Münchener Sondergerichts 1943. In: Karsten Linne, Thomas Wohlleben (Hg.): Patient Geschichte. Für Karl Heinz Roth. Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 1993, S. 244-255.

[26] Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg (s. Anm. 13). Die Anzeige ist authentisch mit der fehlerhaften Interpunktion und Orthographie wiedergegeben.

[27] Staatsarchiv München: Staatsanwaltschaften 13 321, SG München 3 J KLS 295/44.

[28] Vgl. Omer Bartor: Hitlers Wehrmacht. Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges. Reinbek: Rowohlt 1995. - Selbstverständlich können wir nur eine Aussage über die von uns gesichteten Ermittlungs- und Verfahrensakten machen. Ob sich hinter den Aussagen der Soldaten politische oder pazifistische Motive verbargen, ist nicht festzustellen. Inwieweit außerdem die aus explizit politischen und pazifistischen Überzeugungen desertierten und aus diesen Gründen verurteilten Soldaten eine »andere« Geschichte bis zu ihrer Verhaftung hatten, steht noch offen.

[29] Militärarchiv Freiburg, RH 53-7/vol. 233a, Bl. 85f. Zitiert nach Haase: Alltag in der Katastrophe (s. Anm 6).

[30] Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 477/1943: Urteil des Amtsgerichtes Hamburg vom 16. Mai 1942.

[31] Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Rep.Nr. 1030/1944.

[32] Weiterführende Literaturhinweise: Inge Marßolek: Die Denunziantin. Helene Schwärzel 1944-1947. Bremen: Edition Temmen 1993; darin besonders das Kap.: Denunziation – das Bindeglied zwischen NS-Regime und Volk, S. 107-133. – Robert Gellately: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945. Paderborn: Schöningh 1993. – Gisela Diewald-Kerkmann: Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der »Volksgenossen«. Bonn: Dietz 1995. – Nicole Gabriel: Die steinernen Münder und das Ohr des Tyrannen: Über Frauen und Denunziation. In: Metis. Zeitschrift für historische Frauenforschung und feministische Praxis (Dortmund). 2 (1993), S. 27-33. – Susanne zur Nieden: »Ich muß des Soldaten würdig sein«. Frauentagebücher aus dem zerstörten Deutschland im Zweiten Weltkrieg. In: Metis. 2 (1993), S. 81-96.